

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Stand der Zuarbeiten zum Klimaschutzgesetz und Klimaschutzmaßnahmenplan  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wann ist die Veröffentlichung eines Entwurfes zum Klimaschutzgesetz geplant?
2. Wann plant die Landesregierung, den ersten und zweiten Kabinettsbeschluss herbeizuführen?
  - a) Wann plant die Landesregierung die Verbändebeteiligung zum Entwurf?
  - b) Wie lange soll diese dauern?
  - c) Wann plant die Landesregierung die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag?
3. Wie weit fortgeschritten ist der Bearbeitungsstand (offen, in Arbeit, abgeschlossen) der Zuarbeiten der beteiligten Ressorts und des Klimaschutzgesetzes als Ganzes?
  - a) Wie weit fortgeschritten ist jeweils der Bearbeitungsstand (offen, in Arbeit, abgeschlossen) der Zuarbeiten der beteiligten Ressorts am Gesetzestext des Klimaschutzgesetzes?
  - b) Wann wurden die Zuarbeitungsprozesse durch das federführende Ressort jeweils eröffnet (bitte das beteiligte Ressort, den Monat und das Jahr angeben)?

4. Wie weit fortgeschritten ist jeweils der Bearbeitungsstand (offen, in Arbeit, abgeschlossen) der Zuarbeiten der beteiligten Ressorts an anderen Gesetzestexten und Verordnungen, die durch das Klimaschutzgesetz geändert werden bzw. einer Anpassung bedürfen?  
Wann wurden die Zuarbeitungsprozesse durch das federführende Ressort jeweils eröffnet (bitte das beteiligte Ressort, den Monat und das Jahr angeben)?
5. Wie weit fortgeschritten ist der Stand der Beratung und der ressortspezifischen Einarbeitung (offen, in Arbeit, abgeschlossen) der Ergebnisse der Sektorzielstudie in den einzelnen Ressorts?  
Wann wurde damit jeweils begonnen (bitte das beteiligte Ressort, den Monat und das Jahr angeben)?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) findet seine Grenzen in den Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 Verf M-V. Demnach kann die Landesregierung von der Beantwortung von Fragen u. a. dann absehen, wenn durch das Bekanntwerden des Inhaltes die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Dieselbe Einschränkung nimmt auch Artikel 39 Absatz 2 Verf M-V bezüglich der Pflicht der Landesregierung, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen zu unterrichten, vor. Hiermit wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geschützt, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Hierzu gehört u. a. auch die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht<sup>1</sup>. Eine Pflicht der Landesregierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel dann nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Landesregierung liegen<sup>2</sup>. Diese Möglichkeit besteht regelmäßig dann, wenn die Entscheidung der Landesregierung noch vorbereitet wird und nicht getroffen ist<sup>3</sup>. Dies soll gewährleisten, dass ein Eingreifen Dritter in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen ausgeschlossen wird<sup>4</sup>. Geschützt sind dabei nicht nur die inhaltlichen Positionen der Landesregierung, sondern auch die Stellungen Dritter sowie der Zeitpunkt des beabsichtigten Handelns der Landesregierung<sup>5</sup>.

Aus dem – im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3483 – dargestellten Verfahren zur Erarbeitung und Verabschiedung von Rechtsvorschriften wird ersichtlich, dass bis zu einer (gegebenenfalls ersten) einheitlichen Positionierung der Landesregierung mehrere Bearbeitungsstadien zu durchlaufen sind, die dem internen Willensbildungsprozess innerhalb der Landesregierung zuzuordnen sind.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 67, 100 (139)

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rn. 44

<sup>3</sup> a. a. O.

<sup>4</sup> a. a. O.

<sup>5</sup> siehe hierzu Zapfe in: Classen/Sauthoff, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 40 Rn. 47

Erst mit der Beteiligung der Verbände verlässt ein zumindest in Grundpositionen innerhalb der Landesregierung geeinter Entwurf die Sphäre der Landesregierung und die Rechtsetzungsabsicht wird Dritten bekannt. Ein vorheriges Bekanntwerden der Planungen kann dazu führen, dass Dritte in den Erarbeitungsprozess von Rechtsvorschriften und damit in die Entscheidungsvorbereitung der Landesregierung eingreifen.

Auch die mögliche zeitliche Einordnung einer in Planung befindlichen Rechtsänderung würde einen Rechtfertigungsdruck auf die Landesregierung bewirken, sofern Abstimmungen über den genannten Zeitpunkt hinaus fort dauerten oder die regierungsinterne Abstimmung gar zu einem Absehen von der beabsichtigten Rechtsänderung führte.

Im Ergebnis würde eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 bis 5 in besonderem Maße den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Die Preisgabe der erfragten Informationen könnte Dritte in die Lage versetzen, in laufende Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen und damit die Entscheidungsautonomie der Landesregierung faktisch zu beeinträchtigen.

Da seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bislang noch keine formelle Ressortanhörung eingeleitet wurde und sich die Entscheidungsfindung der Landesregierung damit noch in einem sehr frühen Stadium befindet, werden die hier aufgeworfenen Fragestellungen in den Grenzen des Artikels 40 Absatz 3 Verf M-V wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung ist bestrebt, bestmöglich und umfassend die Informationsbedarfe der Abgeordneten zu decken. Um eine größtmögliche Transparenz zu erreichen, wird daher einzelfallbezogen abgewogen, ob und in welchem Maße Schutzgüter – hier insbesondere die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung – tangiert sind. Dies findet exemplarisch seinen Ausdruck in der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3483, welche auch mit Blick auf den noch nicht abgeschlossenen Erarbeitungsprozess des Referentenentwurfes in Nummer 42 eine prognostizierende zeitliche Angabe zum Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze macht. Auch durch den Minister Dr. Till Backhaus wurde wiederholt dem Informationsbedürfnis der Abgeordneten Rechnung getragen, indem entsprechende Prognosen auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gegebenen Planungsstandes kommuniziert wurden. Von besonderer Bedeutung war dabei immer, dass die diesbezügliche Landesgesetzgebung auch maßgeblich von der fachspezifischen Bundesgesetzgebung abhängig ist, deren inhaltliche Ausgestaltung wie auch zeitlicher Verlauf zu Verzögerungen im hiesigen Rechtsetzungsprozess geführt hat. Zu nennen sind das Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023, das Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 und insbesondere das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, welches der Deutsche Bundestag am 26. April 2024 verabschiedet hat.

Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass der hier gegenständliche Gesetzentwurf – wie bereits durch den Minister Dr. Till Backhaus im Rahmen der 50. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt am 10. April 2024 auf Nachfrage mitgeteilt – im Sommer dem Kabinett zur ersten Befassung vorgelegt werden soll. Im Zusammenhang mit den in den Fragestellungen wiederholt benannten „Zuarbeiten der beteiligten Ressorts“ wird, um dem weitgefassten Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten zu entsprechen, ergänzend darauf hingewiesen, dass es unabhängig von der noch ausstehenden Ressortanhörung im Sinne der Gemeinsamen Geschäftsordnung II gleichwohl bereits Vorabstimmungen zwischen den Ressorts gegeben hat.

Diese bilden die Grundlage für den in Erarbeitung befindlichen Referentenentwurf und dienen insbesondere einer ersten Erhebung einzelfachlicher Aspekte mit dem Ziel, frühzeitig eine Harmonisierung der Entscheidungsfindung aufseiten der Landesregierung zu ermöglichen. Zu diesen vorgelagerten Konsultationen können gemäß Artikel 40 Absatz 3 Verf M-V sowie mit Blick auf die obigen Ausführungen jedoch keine weiteren Auskünfte gemacht werden, um die Entscheidungsvorbereitungen und damit die Entscheidungsautonomie der Landesregierung nicht zu beeinträchtigen.

6. Wie weit fortgeschritten ist jeweils der Bearbeitungsstand (offen, in Arbeit, abgeschlossen) der Zuarbeiten (Maßnahmen) der beteiligten Ressorts zum Klimaschutzmaßnahmenplan?
  - a) Wann ist dessen Veröffentlichung geplant?
  - b) Werden für Maßnahmen, die einen Prüfauftrag beinhalten, diese Prüfaufträge bereits ausgeführt?
  - c) Beinhaltet der Klimaschutzmaßnahmenplan Maßnahmen aus dem „Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern Teil B Klimaschutzaktionen 2019“ und werden diese gesondert gekennzeichnet?
  
7. In welcher Form werden die Maßnahmen bzw. Maßnahmensteckbriefe im Klimaschutzmaßnahmenplan dargestellt?
  - a) Werden z. B. Verantwortlichkeiten, Umsetzungszeiträume, CO<sub>2</sub>-Einsparwirkungen und Indikatoren zur Zielerreichung dargestellt?
  - b) Ist ein (öffentliches) fortlaufendes Monitoring der Maßnahmen geplant, z. B. vergleichbar mit dem Klimaschutzregister in Baden-Württemberg?
  - c) Welche Reservemaßnahmen sind bei Nichtumsetzung/Zielverfehlung einzelner Maßnahmen vorgesehen?
  
8. Werden durch das Klimaschutzgesetz, die geplanten Maßnahmen und Gesetzesänderungen die Minderungsziele und Klimaschutzziele der Landesregierung vollumfänglich erreicht werden (2030 klimaneutrale Landesverwaltung, 2035 rechnerisch 100 Prozent erneuerbare Energieversorgung, 2040 Netto-Treibhausgasneutralität)?
  - a) Wenn nicht, wie groß werden die sektorspezifischen nicht abgedeckten Minderungsziele („Emissionslücken“) sein?
  - b) Wie und wann plant die Landesregierung, diese zu schließen?
  - c) Welche Instrumente sieht das Gesetz vor, um bei Verfehlung eines Jahreszieles Nachbesserungen auszulösen?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Zunächst wird auf die in den Fragen 1 bis 5 gemachten Ausführungen zum Kernbereichsschutz verwiesen.

Der Klimaschutzmaßnahmenplan befindet sich – wie auch das Gesetz zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze – noch in der ressortinternen Erarbeitung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Insofern ist der Entscheidungsfindungsprozess seitens der Landesregierung noch nicht abgeschlossen, sodass auch hier der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geschützt werden muss und eine vollständige Beantwortung gemäß den aus Artikel 40 Absatz 3 Verf M-V erwachsenden Grenzen nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der zeitlichen Prognose wird im Ergebnis daher nur mitgeteilt, dass nach aktueller Planung eine Veröffentlichung voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025 erfolgen soll.

9. Hat die Landesregierung entsprechend der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3457 den Abwägungsprozess zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes abgeschlossen und nunmehr Klarheit darüber, ob eine Rechtsverordnung gesondert erlassen wird oder die Regelungen direkt Teil des Klimaschutzgesetzes sein werden?
  - a) Wenn eine gesonderte Rechtsverordnung erlassen wird, wann ist die Veröffentlichung der Verordnung und/oder des Gesetzentwurfes zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes geplant?
  - b) Wenn die Regelungen Teil des Klimaschutzgesetzes werden, wie ist sichergestellt, dass es nicht zu Verzögerungen in der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und damit zu Behinderungen der Kommunen oder planungsverantwortlichen Stellen kommt (z. B. fehlender Zugriff auf Fördermittel, fehlende Landesstelle, fehlende Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner etc.)?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es werden gesetzliche Regelungen vorbereitet, die aber in beiden Formen – als Rechtsverordnung oder als Teil des Klimaschutzgesetzes – ergehen können. Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Landesregierung zur konkreten Umsetzungsform und zu den Details verschiedener Regelungsinhalte sind noch nicht abgeschlossen.